

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV-Vorschrift 2

Infoblatt 1 | März 2023

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Text: Dr. Jobst Konerding

Fotos: bnenin - stock.adobe.com, Kzenon - stock.adobe.com

Das Ziel von arbeitsmedizinischen Vorsorgen ist:

- Gesundheitsschäden durch die Arbeit zu verhindern und
- diese gegebenenfalls frühzeitig zu erkennen.

Deshalb findet der erste Termin vor Aufnahme der Tätigkeit statt. Dabei ist die individuelle Gesundheitsberatung ein wichtiger Bestandteil.

Gefährdungsbeurteilung

Am Anfang steht jedoch immer die Gefährdungsbeurteilung. Mit ihr ermitteln Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Risiken für die Gesundheit bei einzelnen Tätigkeiten und legen geeignete Schutzmaßnahmen fest.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine individuelle Arbeitsschutzmaßnahme, die vom Unternehmen getroffen und bei betriebsärztlichen oder arbeitsmedizinischen Fachleuten organisiert wird. Sie darf technische, organisatorische und andere persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ersetzen, kann diese aber wirksam ergänzen.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst immer ein ärztliches Beratungsgespräch zur individuellen Krankheitsvorgeschichte und der bisherigen und jetzigen Arbeitssituation. Halten



Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte neben der Aufklärung und Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen oder gegebenenfalls auch bestimmte Schutzimpfungen für erforderlich, so bieten sie diese auf freiwilliger Basis an.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) klar gegenüber einer Untersuchung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung abgegrenzt. Daher informiert das ärztliche Personal Beschäftigte über die unterschiedlichen Zwecke, falls beide zum selben Zeitpunkt stattfinden sollen.

Unterschiedliche Vorsorgen

Die ArbMedVV unterscheidet verschiedene Arten von Vorsorgen, die unterschiedliche Konsequenzen für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Beschäftigte haben:

• Pflichtvorsorge

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Pflichtvorsorge bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlassen. Ohne vorherige und danach regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge dürfen der oder dem Beschäftigten diese Tätigkeiten nicht übertragen werden.



Nähere Informationen zum Thema:
Präventionshotline: 0800 8020100

- **Angebotsvorsorge**

Die Angebotsvorsorge muss vom Unternehmen bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten in schriftlicher Form angeboten werden. Die Teilnahme ist für die Beschäftigten freiwillig.

- **Wunschvorsorge**

Beschäftigte sind darüber aufzuklären, dass es die Möglichkeit der Wunschvorsorge gibt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen sie für Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht aus-

geschlossen werden kann, auf Wunsch der oder des Beschäftigten ermöglichen.

- **Sonderfall: nachgehende Vorsorge**
Nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten beispielsweise mit krebserzeugenden Gefahrstoffen in Kontakt gekommen sind, muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge auch weiterhin angeboten werden. Bei welchen Einwirkungen oder Tätigkeiten dies genau der Fall ist, ist im Anhang der ArbMedVV geregelt.

vorsorge notwendig. Bei 80 bis 85 Dezibel ist eine Angebotsvorsorge zu veranlassen.

- Bei Gefahrstoffen müssen Beschäftigte zur Pflichtvorsorge, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert für diese nicht eingehalten wird. Kann der Gefahrstoff durch die Haut aufgenommen werden oder das Erbgut verändern, gilt die Pflicht ebenfalls. Anderenfalls gilt das Prinzip einer Angebotsvorsorge. Das gilt für Tätigkeiten, bei denen unter anderem Staub, Asbeststaub oder Hartholzstaub frei wird, oder auch wenn Hautkontakt zu Isocyanaten oder Epoxidharzen besteht oder deren flüchtige Bestandteile eingeatmet werden können.
- Bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch UV-Strahlung von einer Stunde und mehr muss eine Angebotsvorsorge organisiert werden.
- Feuchtarbeit ist als Kontakt mit Flüssigkeiten definiert. Hier führen Tätigkeiten ab vier Stunden pro Tag zur Pflichtvorsorge und ab zwei Stunden pro Tag zur Angebotsvorsorge.
- Bei Infektionsgefahren kann eine Pflichtvorsorge notwendig sein, zum Beispiel für Reinigungspersonal in der Krankenversorgung oder in der Gemeinschaftsversorgung, etwa in Kindertagesstätten oder Altenheimen, wo Erreger von Hepatitis, Grippe, Keuchhusten und Masern auftreten können.



Wichtig zu wissen

- Die Teilnahme an einer Vorsorge wird den Teilnehmenden neutral bestätigt.
- Die Unternehmen sind verpflichtet, eine Vorsorgekartei zu führen.
- Wege zu den Vorsorgen sowie die Arztbesuche zählen zur Arbeitszeit. Ordnet die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt weitergehende Arztbesuche an, gilt dies ebenfalls.

Pflicht oder Angebot?

Im Anhang zur ArbMedVV finden sich Angaben und Grenzwerte, bei welchen Tätigkeiten die unterschiedlichen Vorsorgen angeboten werden müssen oder sollen. Ist das Risiko eines möglichen Gesundheitsschadens hoch, dann ist eine Pflichtvorsorge zu veranlassen. Grenzwerte helfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Entscheidungsfindung. Werden sie überschritten, dann ist die Vorsorge Pflicht, werden sie eingehalten, dann ist eine Angebotsvorsorge sinnvoll.

Beispiele

- Bei einer Lärmexposition ab 85 Dezibel ist ein schwerwiegender Hörschaden möglich, also eine Pflicht-

Weitere Informationen:

Informationsbroschüre „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“
<https://t1p.de/ArbMedVV-BMAS>

Arbeitsmedizinische Regeln:
<https://t1p.de/AMR-BAuA>

Dort unter anderem:

- AMR Nr. 2.1 (Fristen)
- AMR Nr. 3.3 (Ganzheitliche Vorsorge)
- AMR Nr. 5.1 (Anforderungen)
- AMR Nr. 6.5 (Impfungen)
- AMR Nr. 13.2 (Muskel-Skelett-Belastungen)
- AMR Nr. 13.3 (UV-Strahlung)

Fragen

Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte des Arbeitsmedizinischen Diensts (AMD) der BG BAU beraten Unternehmerinnen und Unternehmer gerne bei allen Fragen rund um Vorsorgeangeboten. ●